

Aktionsbündnis Kinderrechte: Kinderrechte ins Grundgesetz – jetzt!

Mehr als 25 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am 5. April 1992 steht die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz noch immer aus. Bei Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung wird das Kindeswohl bis heute nicht ausreichend berücksichtigt.

Jetzt ist es Zeit zu handeln!

Inzwischen gibt es jedoch eine **breite Unterstützung für das Vorhaben**: Die Bundesregierung hat sich selbst im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich zu verankern. Bis Ende 2019 soll eine Bund-Länder Arbeitsgruppe dafür einen Vorschlag erarbeiten. Schon der einstimmige Beschluss der Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister 2016 zeigt einen breiten Konsens auf politischer Ebene. Ein Großteil der Bundesländer nennt die Kinderrechte inzwischen Teil ihrer Verfassungen. Deshalb plädiert das Aktionsbündnis Kinderrechte erneut dafür, das Vorhaben nun endlich in die Tat umzusetzen: Kinderrechte ins Grundgesetz – jetzt!

Durch die Umsetzung würde der Staat seiner **Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse**, für die Wahrung der Kindesinteressen, die Beteiligung von Kindern und die Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen für alle Kinder besser gerecht. Angesichts der aktuellen Debatte über wachsende Kinderarmut, unterschiedliche Bildungschancen, ein Auseinanderdriften der Gesellschaft in Reich und Arm und häufige Fälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung wäre dies ein wichtiges Signal.

Bisher ist die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland durch die aktuelle Rechtslage nicht abgesichert, wie unter anderem aus einem aktuellen staatsrechtlichen Gutachten hervorgeht:¹ Es besteht ein erhebliches **Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung**, da die Rechte durch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes oder eine Kombination mit anderen Verfassungsnormen erst kompliziert herausgearbeitet werden müssen. Um zu garantieren, dass sowohl das Gesetz als auch die Rechtsanwendung in Einklang mit der Kinderrechtskonvention stehen, legt auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den Vertragsstaaten die Aufnahme der Kinderrechte in die nationale Verfassung nahe.

Grundlegende Schritte zur Verbesserung der Kinderrechte

Ein laut Koalitionsvertrag vorzuschlagender Entwurf hat nach Ansicht des Aktionsbündnis Kinderrechte gewisse **Kriterien** zu erfüllen. Klargestellt werden muss, dass Kinder als Grundrechtsträger anerkannt und mit besonderen Rechten ausgestattet sind. Grundlage dafür müssen die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sein:

¹ https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.17_Gutachten_Kinderrechte_ins_Grundgesetz/Gutachten_Kinderrechte_ins_GG_2017.pdf

Aktionsbündnis Kinderrechte



Vorrang des Kindeswohls, sowie Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung.
Eine Staatszielbestimmung entspräche diesen Vorgaben nicht und wäre aus Sicht des Aktionsbündnisses eine viel gescholtene „Symbolpolitik“.

Auch hinter **europäisches Recht** darf ein neu zu entwickelnder Vorschlag nicht zurückfallen. Art. 24 der Europäischen Grundrechtecharta definiert die „Rechte des Kindes“ in umfassender Weise.

Kindeswohlvorrang

Die vorrangige Berücksichtigung des **Kindeswohls** bedeutet, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, nicht nur in die Entscheidung einbezogen werden muss; ihm muss vielmehr eine besonders herausgehobene Bedeutung zukommen. Diese soll zwar im Einzelfall durch kollidierende Belange von höherem Rang überwunden werden können, aber dieses bedarf Ergebnis stets besonderer Begründung.

Kinder haben das Recht, in Angelegenheiten die sie betreffen beteiligt zu werden. Ihre Meinung soll entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die **Beteiligung der Kinder** ist nicht nur eine Verpflichtung der Eltern, sondern auch der staatlichen Gemeinschaft. Ihre Beteiligung ist ein zentraler Wert einer demokratischen Gesellschaft. Sie ist zudem unverzichtbar für die Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall.

Ein Kindergrundrecht im Sinne der Kinderrechtskonvention kann auch in das Grundgesetz eingefügt werden, ohne das grundsätzliche Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten. Eine Stärkung der Rechte von Kindern führt nicht automatisch zu einer Schwächung der **Rechte von Eltern**. Im Gegenteil erhalten Eltern dadurch bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen. Die Rechte der Eltern sind auch ein wesentliches Element der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 5 und Artikel 18 UN-KRK).

Nach Ansicht des Aktionsbündnisses wäre es dafür auch aus **systematischer Sicht** hilfreich, den neu einzufügenden Passus nicht im Art. 6 GG anzusiedeln, in dem dieses Dreiecksverhältnis bisher geregelt wird. Konsequenter wäre es, die Kinderrechte im Art. 2 zu verankern, in dem die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit niedergelegt sind.

Ein neuer Artikel

Das Aktionsbündnis Kinderrechte schlägt deshalb vor, die Rechte der Kinder in einem neu zu schaffenden **Artikel 2a** in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.